

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 1.

(Ausgegeben den 11. Januar 1856.)

---

## 1. Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie  
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben, nach vernommenem ständischen Weirath, in Betreff der Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege Folgendes zu verordnen und bewogen gefunden:

### §. 1.

Es werden überhaupt drei Klassen von Wegen angenommen:

Eintheilung  
der Wege.

- I. Landstraßen.
- II. Orts- und Kommunikationswege.
- III. Feld- und Waldwege.

### §. 2.

Die Oberaufsicht über das gesammte Wegebauwesen steht Unserer Landes-  
regierung zu. Aufsichtfüh-  
rende Behörde.

Die Leitung des Baues und der Erhaltung der Landstraßen im Allgemeinen  
sowie die Regulirung der, für deren Veranlassung zu zahlenden Abgaben (Chaussee-  
gelber), die Aufsicht über deren Erhebung und über die Verwaltung der Landstraßen: